

22. IX. 1915

**Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die
Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt.**

In einer heute verlautbarten Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 21. September 1915, betreffend die Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt, werden die folgenden Bestimmungen getroffen:

Von den im eigenen Betriebe geernteten Erbsen, Linsen und Bohnen aller Art dürfen Landwirte höchstens ein Viertel in ihrem eigenen Haushalte (Wirtschaft) verbrauchen und zur Ausfaat verwenden. — Die gesamten übrigen Hülsenfrüchte der genannten Art sind an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den Uebernahmspreis zu verkaufen. Dieser Uebernahmspreis wird für die Zeit bis zur Ernte des Jahres 1916 für den Meterzentner Erbsen oder Linsen mit 55 Kronen, Bohnen aller Art mit Ausnahme von Abfall(Futter)-Bohnen mit 40 Kronen, Abfall(Futter)-Bohnen mit 30 Kronen festgesetzt. Die Preise für Saatgut bestimmt das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. — Der Uebernahmspreis versteht sich ab Verladestation, sofern nicht die von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt für die Aufbewahrung bestimmte Lagerungsstelle dem Orte der Lieferung näher gelegen ist, und schließt die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder der Lagerungsstelle in sich.